

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 29 (1972)
Heft: 4

Artikel: Bundesgesetz über die Raumplanung : geeignete Basis
Autor: Baschung, Marius
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesgesetz über die Raumplanung: geeignete Basis



Marius Baschung, geboren 14. Juli 1928, Bürger von Mümliswil, aufgewachsen in Solothurn, daselbst Schulen bis Maturität, Studien in Genf, Rom und Bern, zuerst berufliche Tätigkeit bei einem Arbeitgeberverband, seit 1960 in Schaffhausen als Sekretär der Baudirektion, seit 1965 Oberrichter in Schaffhausen, seit 1969 Mitarbeiter der VLP, Verfasser des Baugesetzes des Kantons Schaffhausen, anderer Erlasse; Oberengadiner Schutzverordnung, Graubündner Baugesetz u. a. m.

u. sch. Wie aus dem Gespräch mit dem Delegierten für Raumplanung, Martin Rotach, und dem für den Delegierten aufgestellten Organigramm hervorgeht, ist der Delegierte von zwei Stellvertretern umgeben. Es sind dies Prof. J. P. Vouga und Fürsprecher Marius Baschung.

Wir benützten unseren Aufenthalt in den Büros des Delegierten für Raumplanung im Neubau des Berner Bahnhofes, um auch Marius Baschung einige Fragen zur Raumplanung zu stellen. Vorerst wollten wir von Marius Baschung wissen, wie er den Entwurf für das Bundesgesetz über die Raumplanung beurteilt.

Marius Baschung: «Ich halte den Entwurf für das Bundesgesetz über die Raumplanung als geeignete Basis zur Verwirklichung der sich aufdrängenden Massnahmen. Insbesondere scheinen mir die Zuständigkeiten, die Planungsmittel und Fördermassnahmen zweckmässig geordnet zu sein. Das neue Gesetz vermag das Hauptanliegen

des Verfassungsartikels 22quater, nämlich die 'durchgehende Planung', zu lösen. Der Bund hat zusammen mit den Kantonen Untersuchungen über die mögliche künftige besiedlungs- und nutzungsmässige Entwicklung des Landes durchzuführen. Auf Grund dieser Untersuchungen stellt der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung materielle Grundsätze für die Raumplanung auf. Diese materiellen Grundsätze bilden die Basis für die Tätigkeit der Kantone, denen in der Raumplanung die wichtigste Aufgabe zukommt. Sie haben in Form von Gesamtrichtplänen die Grundzüge der künftigen nutzungs- und besiedlungsmässigen Entwicklung ihres Gebietes festzulegen. Im besondern soll auf Grund dieser Gesamtrichtpläne das Baugebiet vom nicht zu überbauenden Gebiet ausgeschrieben werden. Die Gesamtrichtpläne umfassen in der Regel Richtpläne der Besiedlung und der Landschaft, der Versorgung, des Verkehrs sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen. Sie sind für alle mit Planungsaufgaben betrauten Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden verbindlich. In den Richtplänen der Besiedlung und der Landschaft sind als Nutzungsgebiete insbesondere das Baugebiet, das Land- und Forstwirtschaftsgebiet, das übrige Gebiet und die Schutz- und Erholungsgebiete vorzusehen.

In den meisten Kantonen wird es nach wie vor die Aufgabe der Gemeinden sein, die für das Grundeigentum verbindlichen Nutzungspläne festzulegen. Dabei haben sie die Gesamtrichtpläne des Kantons zu beachten. Wie weit sie bei der Aufstellung dieser Pläne im Kanton ein Mitspracherecht haben, ordnet das kantonale Recht. Nach dem Entwurf für das neue bündnerische Bau- und Planungsgesetz sind die Gemeinden anzuhören. Im Rahmen von Regionalplanungsverbänden können sie die Grundlagen der kantonalen Gesamtplanung erarbeiten. Der Kanton hat diese Grundlagen zu berücksichtigen, soweit nicht wichtige kantonale Interessen ein Abweichen erfordern.»

Natürlich wies Marius Baschung, was den Gesetzesentwurf betrifft, auch auf einige noch zu lösende oder zumindest besser zu lösende Probleme hin. So wurden etwa Komplexe der Mehrwertabschöpfung, der Nutzungspläne und der Koordination der Gesetzgebung be-

rührt. Im einzelnen führte Baschung aus:

«Wir müssen uns bewusst sein, dass auch mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Raumplanung nicht alle Probleme gelöst sein werden. Abgesehen von der immensen Arbeit, die zur Durchsetzung der neuen Ordnung erforderlich ist, harren noch vielfältige Fragen einer Lösung. So wird das Problem der Mehrwertabschöpfung noch eingehend studiert werden müssen. Das Gesetz schafft dafür zwar die Basis, ob und wie die Mehrwertabschöpfung aber eingeführt werden soll, ist heute noch eine offene Frage.

Auch die rechtliche Bedeutung der Nutzungspläne wird noch tiefer erforscht werden müssen. Handelt es sich um Anweisungen an die Behörden, in einer bestimmten Zone keine oder nur bestimmte Arten von Bauten und Anlagen (die bewilligungspflichtig sind) zuzulassen, oder soll damit eine Verpflichtung des Grundeigentümers verbunden sein, zum Beispiel sein Grundstück innert Frist in bestimmter Art baulich oder ausschliesslich landwirtschaftlich (z. B. Verbot der Kiesausbeutung, Rebverpflichtung) zu nutzen? Diese Fragen gewinnen namentlich im Blick auf die Baulandhortung oder die Sanierung von Kerngebieten der Städte mehr und mehr an Bedeutung. Der Gesetzesentwurf beantwortet sie nur teilweise oder indirekt (z. B. im Zusammenhang mit der Enteignung zur Durchführung von Nutzungsplänen).

Ein letzter Hinweis sei noch dem dringlichen Problem der Koordination der Gesetzgebung im Bund und in den Kantonen gewidmet. Das neue Raumplanungsgesetz des Bundes und die neuen Erlasse der Kantone können nur dann wirksam werden, wenn auch die anderen Gesetze mit den Zielen der Raumplanung harmonisieren. Dass dies heute noch nicht überall der Fall ist, ersehen wir deutlich am Beispiel der Steuergesetzgebung, die heute noch vielerorts die Baulandhortung begünstigt oder die Erreichung der Ziele, die mit der Wohnbauförderung angestrebt werden, erschwert.»

Zuletzt wandten wir uns dem Komplex der Öffentlichkeit der Planung in der Demokratie zu. Dazu meinte Marius Baschung:

«Planung vermag nur dann wirksam zu werden, wenn sie von der Ueberzeu-

Raumplanung hat noch nicht alle Hürden bewältigt

gung aller Beteiligten getragen ist. Ich habe in meiner Praxis noch nie erlebt, dass eine Vorlage, die dem Stimmbürger klar genug erläutert worden ist, Schiffbruch erlitten hat. Planerische Aufgaben müssen dem Stimmbürger rechtzeitig transparent gemacht werden. Die Probleme der politischen Meinungsbildung und des Rechtsschutzes im Planungsprozess werden neu zu überdenken sein. So wird zu prüfen sein, ob es nicht richtiger wäre, wenn das Volk im Planungsverfahren früher als bisher zur Urne gerufen würde. Dem dargestellten System der durchgehenden Planung können wir entnehmen, dass die Festlegung der Nutzungszonen am Ende des Planungsprozesses steht. Der Verlauf vom Generellen (das heisst von den Grundsätzen und Richtlinien) ins Spezielle (z. B. zu den Zonenplänen oder Ausführungsprojekten) zeichnet sich mehr und mehr auf allen Planungsstufen ab. Bedenken wir, dass die Uebersicht über Zusammenhänge und mögliche Lösungen bei der Festlegung der Richtpläne noch am ehesten gewährleistet ist, so drängt sich die Notwendigkeit auf, auch die politische Willensbildung und den Rechtsschutz mehr nach vorne, das heisst in die Phase der Richtplanung, zu verlegen.»

E. K. Am 23. Juni hielt die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP) in Brugg ihre Mitgliederversammlung ab. Der Präsident der Vereinigung, alt Ständerat Dr. W. Rohner, Altstätten, skizzierte in seiner Begrüssungsansprache, die wir hier auszugsweise wiedergeben, die bisherige Tätigkeit und die zukünftigen Aufgaben der VLP:

«Der Arbeit unserer Vereinigung waren in den letzten Jahren mancherlei erfreuliche Erfolge beschieden. Die Annahme, dass die Raumplanung in der Schweiz schon alle Hürden bewältigt und sie gar weit hinter sich gelassen hätte, ginge aber zu weit und könnte sich sogar als verhängnisvoller Irrtum erweisen. Noch immer denken allzuvielen einzelne, allzuvielen Gemeinden, aber auch Kantone — von rühmlichen Ausnahmen abgesehen — zuerst und zunächst an ihre unmittelbaren Interessen, an ihr Wohl oder an das, was sie fälschlicherweise als ihr Wohl ansehen, und betrachten Landes-, Regional- und Ortsplanung als lästige Schranken, die ihrer Entscheidungsfreiheit und Autonomie gesetzt sind. Gleichzeitig aber wird vom andern, vom Nachbarn, von der Nachbargemeinde oder dem Nachbarkanton als Selbstverständlichkeit erwartet, dass er die künftige Besiedelung zweckmässig plane und dass er sich in jeder Lebenslage mustergültig verhalte. Gerade auf dem Gebiet der Raumplanung wird allzuoft zum heiligen Florian, als zuverlässigem Nothelfer, Zuflucht genommen.

Es darf uns mit Genugtuung erfüllen, dass der Bundesrat die Delegation für Raumplanung geschaffen und die Herren Professor Martin Rotach zum Delegierten, Oberrichter Marius Baschung zum Stellvertretenden Delegierten und Professor Jean-Pierre Vouga zum Mitglied der Delegation gewählt hat. Im Namen unserer Vereinigung wünsche ich diesen Herren, denen eine Beratende Kommission als Konsultativorgan zur Seite steht, für die Erfüllung ihrer schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe sachlichen Erfolg und persönliche Befriedigung.

Das Pflichtenheft unserer Vereinigung ist mit der jüngsten Entwicklung nicht kleiner geworden. Ich bin der festen Ueberzeugung, dass sich die VLP

nachdrücklich für das soeben veröffentlichte Raumplanungsgesetz, das bereits dem Parlament zugeleitet worden ist, einzusetzen hat. Sie wird auch die Verhandlungen in den vorbereitenden parlamentarischen Kommissionen und später im Plenum beider Räte mit wachsamer Aufmerksamkeit verfolgen. Die VLP wird aber auch den Mut aufbringen müssen, rechtzeitig und mit aller Deutlichkeit klarzustellen, dass es neben dem nachgerade dringend notwendig gewordenen Raumplanungsgesetz, das als tragfähige gesetzliche Grundlage einer Raumplanung zu dienen hat, noch weiterer Regelungen bedarf. Ich denke vor allem an die finanziellen Auswirkungen der Raumplanung, die von Entschädigungsansprüchen herrühren. Ich denke an die Notwendigkeit eines kräftigen Ausbaus des Finanz- und Lastenausgleichs, ich denke aber auch an eine wirksame Beeinflussung der Gestaltung der Bodenpreise und schliesslich an das Erfordernis einer engeren Kooperation mit den grossen Investoren.

Wir werden auch um die heikle Aufgabe nicht herumkommen, uns klare und konkrete Vorstellungen über die wünschbare und verantwortbare künftige Entwicklung im Rahmen einer in vollem Wandel begriffenen Umwelt zu bilden. Unsere Vereinigung wird sich auch hier, wie bei allen schon bisher von ihr betreuten und bearbeiteten Problemen, mit aller Gewissenhaftigkeit darum bemühen, sinnvolle Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und ihnen zum Durchbruch zu verhelfen. Es versteht sich im weiteren von selbst, dass wir einer umfassenden Information unserer Mitglieder und der Oeffentlichkeit um so mehr unser Augenmerk zu schenken haben, je schwieriger es zusehends wird, sich sachgerecht und objektiv zu informieren. Die von unserem Zentralsekretariat in Verbindung mit privaten Planern und Vertretern anderer Organisationen und von Bundesämtern ausgearbeitete Wegleitung zum Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen der Raumplanung legt Zeugnis ab für die Leistungsfähigkeit unserer Vereinigung und für die Sachkenntnis unserer Mitarbeiter, die sich mit dem ganzen Einsatz ihrer Persönlichkeit und ihrer Kräfte unserer gemeinsamen Aufgabe verpflichtet fühlen. Das Bewusstsein der Notwendigkeit der